



Finanz- und Gebührenordnung

vom 20.11.2004, geändert 6.2.2016, 10.3.2019, 28.3.2021, zuletzt 7.2.2026

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	1
§ 2 Haushaltsplan	1
§ 3 Jahresabschluss	2
§ 4 Verwaltung der Finanzmittel	2
§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel	2
§ 6 Zahlungsverkehr	3
§ 7 Durchführen von Lehrgängen/Meisterschaften	3
§ 8 Förderung der Ausbildung	4
§ 9 Spenden	4
§ 10 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der NlAiB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das bedeutet, dass die Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen müssen.
- (2) Für den NlAiB gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Die Mittel des NlAiB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NlAiB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Von der Vereinsorganisation werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Spenden
 - (c) Beiträge an die Fachverbände
 - (d) Ehrungen und Jubiläen
 - (e) Kosten für Vereinsführung
 - (f) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
 - (g) Versicherungen



- (h) Teilnehmer-, Melde- und Prüfungsgebühren
- (i) Sportstätten-Benutzungsgebühren, Lehrgänge und Meisterschaften
- (j) Kosten für Verbrauchsgüter für Sportzwecke
- (k) Kosten der Ausrichtung von Lehrgängen und Meisterschaften
- (l) Versorgung der Teilnehmer von Lehrgängen und Meisterschaften
- (m) Kosten für externe Lehrgangsleitung
- (n) Kosten für Förderung der Ausbildung

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des NlaidB für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß Satzung § 9 zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanz- und Gebührenordnung.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung, zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, an die Mitglieder verschickt.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt für jede dem Norddeutschen Iaido Bundes e.V. gemeldete Person eines Mitgliedsvereins 60 €, wovon 48 € an den Deutschen Iaido Bund e.V. weiterzuleiten sind.
- (2) Neue Personen eines Mitgliedsvereins können dem NlaidB während des Jahres nachgemeldet werden. Es ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Wird der Beitrag nicht bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 15 € pro Mitglied erhoben.
- (4) Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
- (5) Härtefallregelung: Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss den Beitrag eines Mitglieds zum NlaidB e.V. für max. 1 Jahr aussetzen oder reduzieren. Dazu ist



ein schriftlicher Antrag des Mitglieds erforderlich. Die Maßnahme kann nicht rückwirkend gewährt werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Die Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (4) Wegen des Jahresabschlusses sind Auszahlungen spätestens bis zum 15.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
- (5) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Durchführen von Lehrgängen/Meisterschaften

- (1) Lehrgänge/Meisterschaften sollen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit kostendeckend sein.
- (2) Die Teilnehmerliste ist gemäß Vordruck (per Mail erhältlich) zwingend zu führen. Es sind ausnahmslos alle Teilnehmer einzutragen.
- (3) Die Abrechnung ist gemäß Vordruck (ebenfalls per Mail erhältlich) zu erstellen. Es dürfen nur tatsächlich entstandene Kosten gegen Beleg angesetzt werden.
- (4) Lehrgangsgebühren (voll/ermäßigt) werden nach dem Prinzip des § 7 Absatz 1 vom Vorstand vorher kalkuliert und festlegt.
- (5) Von den Lehrgangsgebühren befreit sind die Mitglieder des Vorstandes des NlaidB.
- (6) Werden für einen Lehrgang oder eine Meisterschaft ermäßigte Lehrgangsgebühren ausgewiesen, müssen nationale Lehrgangsteilnehmer eine aktuelle Jahressichtmarke des Deutschen Iaido Bunds e.V. im DlaidB-Ausweis nachweisen, um nur die reduzierten Gebühren zu zahlen. Internationale Teilnehmer müssen dazu eine Zugehörigkeit zur European Kendo Federation oder der International Kendo Federation nachweisen können.
- (7) Das Honorar der Lehrgangsleitung wird unter Absprache mit dem Vorstand und der Lehrgangsleitung festgelegt. Es folgt dabei dem Prinzip des § 7 Absatz 1.
- (8) An- und Rückreisekosten der Lehrgangsleitung mit Kfz werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) vergütet. Wenn möglich sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Kosten der Lehrgangsleitung für die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Belegen vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.

Norddeutscher Iaido Bund e.V.

Landesverband für japanischen Schwertkampf
in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen



- (9) Übernachtungskosten der Lehrgangsleitung werden nach Beleg in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.
- (10) Pausenverpflegung (z.B. Getränke und Obst) der Teilnehmer während eines Veranstaltungstags können mit bis zu 1,80 € pro Person und Tag nach Belegen erstattet werden.
- (11) Der Vorstand kann für den Einsatz von Prüfern und Wettkampfrichtern bei NlaidB-Veranstaltungen einen Aufwendungszuschuss (z.B. für Fahrtkosten) von bis zu 75 € pro Person festlegen.
- (12) Im NlaidB registrierte Iaidoka, die als Wettkämpfer und/oder als Wettkampfrichter an der alljährlichen, offiziellen Deutschen Iaido-Meisterschaft teilnehmen, müssen ein festgelegtes Landesverbands-Nafuda (Zekken) tragen. Eine Vorlage dieses Nafuda stellt der NlaidB zur Verfügung. Jeder Iaidoka hat dazu 10 € beizusteuern. Die dies übersteigenden Fertigungskosten übernimmt der NlaidB.

§ 8 Förderung der Ausbildung

- (1) Der NlaidB e.V. möchte die Ausbildung seiner Mitglieder fördern, insbesondere in den Bereichen Prüfer, Wettkampfrichter und Helfer (bei Prüfung und Wettkampf), aber auch andere verbundene Kompetenzen, wie z.B. Erste Hilfe.
- (2) Volle Erstattung der Lehrgangsgebühren.
- (3) Reisekosten für Fahrten mit Kfz werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) vergütet. Wenn möglich sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Belegen vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (4) Übernachtungskosten werden nach Beleg mit bis zu 75 € pro Nacht bezuschusst.
- (5) Kosten für Verpflegung werden nicht erstattet oder bezuschusst.
- (6) Kostenbeteiligungen und Erstattungen sind mit Belegen nachzuweisen und vor der Maßnahme formlos beim Vorstand des NlaidB e.V. zu beantragen.

§ 9 Spenden

- (1) Der NlaidB ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) auszustellen.
- (2) Bei Zuwendungssummen von bis zu 300 € pro Einzelzuwendung gilt ein „vereinfachter Spendennachweis“, d.h. anstatt einer Zuwendungsbestätigung reicht es, unser Hinweisblatt „Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV“ zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg der Bank bzw. einem Ausdruck beim Onlinebanking oder auch dem entsprechenden Kontoauszug einzureichen.
- (3) Spenden für einen bestimmten Zweck müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung im Verwendungszweck dem NlaidB überwiesen werden.



§ 10 Zu erstattende Aufwendungen des Vorstands

- (1) Notwendige Aufwendungen und Ausgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Verbandsarbeit sind erstattungsfähig. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.
- (2) Reisekosten für Fahrten mit Kfz werden mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) vergütet. Wenn möglich sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nach Belegen vergütet. Es ist die kostengünstigste Variante zu wählen.
- (3) Übernachtungs- und Verpflegungskosten des Vorstands werden nach Belegen in angemessenem Rahmen erstattet. Eine private Unterbringung ist vorzuziehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Gebührenordnung ersetzt vollumfänglich die Finanzordnung des Norddeutschen Iaido Bundes e.V. vom 28.3.2021.
- (2) Bei Einstimmigkeit ist der Vorstand berechtigt, Korrekturen an der Finanz- und Gebührenordnung vorzunehmen. Des Weiteren darf die Mitgliederversammlung inhaltliche Änderungen vorschlagen.
- (3) Diese Finanzordnung trat mit Beschluss der Vorstandssitzung am 7.2.2026 in Kraft.